

STADT BAD DRIBURG

STAATL. ANERKANNTES HEILBAD

IM NATURPARK TEUTOBURGER WALD / EGGEGBIRGE

Hausanschrift: Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

Stadtverwaltung Bad Driburg • Postfach 14 55 • 33004 Bad Driburg

Bündnis 90 / Die Grünen
Fraktion im Stadtrat
Frau Martina Denkner
Ostenfeldmark 10
33014 Bad Driburg

Der Bürgermeister

Amt: Stadtplanung u. Bauverwaltung
Az.:
Sachb.: Martin Kölczner
Zi.-Nr.: 210
Fernruf: (05253) 88-1600
Telefax: (05253) 88-135
e-mail: martin.koelczner@bad-driburg.de

Datum: 26.06.2017

Ihr Anfrage vom 20. Juni 2017

Sehr geehrte Frau Denkner,

Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

1. Welche rechtlichen Vorgaben stehen einer Verlegung von Leerrohren für eine zukünftige Versorgung mit glasfaserbasiertem schnellem Internet entgegen?

Konkrete rechtliche Vorgaben stehen der Verlegung von Leerrohren nicht entgegen. Gem. § 77i, Absatz 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) können „Eigentümer oder Betreiber (...) öffentlicher Versorgungsnetze im Rahmen von Bauarbeiten passive Netzinfrastrukturen sowie Glasfaserkabel mitverlegen, um (...) den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes zu ermöglichen.“

Das TKG sieht bei bestimmten Maßnahmen zusätzlich sogar eine Pflicht der Gemeinde, passive Infrastrukturen mit zu verlegen. Diese soll sogar schon mit Glasfaserkabeln ausgestattet werden sein – von einfachen Leerrohren ist nicht mehr die Rede: „Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.“ (§ 77i, Absatz 7 TKG)

Eine obligatorische Mitverlegung von Leerrohren bei jeder Tiefbaumaßnahme könnte m.E. aber gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 (1) Gemeindeordnung (GO) verstoßen. Daher sollte es zukünftig bei jeder Tiefbaumaßnahme im Stadtgebiet eine Prüfung geben, ob die Mitverlegung, wie das TKG fordert, bedarfsgerecht ist.

Konten der Stadtkasse in Bad Driburg:

Sparkasse Höxter, IBAN: DE06 4725 1550 0001 0000 58, BIC: WELADED1HXB

Vereinigter Volksbank eG in Bad Driburg, IBAN: DE38 4726 4367 7600 3101 00, BIC: GENODEM1STM

Volksbank Paderborn, IBAN: DE83 4726 0121 9062 0501 00, BIC: DGPBDE33MXXX

2. Was kostet die Mitverlegung von Leerrohren für eine zukünftige Versorgung mit glasfaserbasiertem schnellem Internet bei einer "sowieso" durchzuführenden Tiefbaumaßnahme im Straßenbereich pro laufendem Meter?

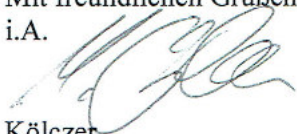
Das statistische Bundesamt gibt die Kosten pro Meter mit 34 € an (Quelle: Rechtsgutachten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Fragen aus dem Telekommunikationsbereich). Eine Angabe, welche Kosten hierin enthalten sind und ob es sich um einen Netto- oder einen Bruttobetrag handelt, fehlt und konnte auch nicht recherchiert werden.

Unsere eigenen Schätzungen gehen davon aus, dass eine Mitverlegung je nach Verlegeart 35 bis 50 € brutto pro Meter kostet. Für die große Straßenendausbaumaßnahme, die die Stadt Bad Driburg in diesem Jahr am Hilgenbach durchführt, wäre somit von bis zu 30.000 € Mehrkosten (ca. 9 % der Gesamtkosten der Maßnahme) auszugehen.

Sollte die Stadt Bad Driburg tatsächlich damit beginnen, passive Infrastruktur für den Aufbau von Glasfasernetzen zu errichten, kämen hier zumindest Kosten für den Aufbau und die Pflege eines Katasters hinzu. Völlig ungeklärt ist die Form der späteren Übergabe oder Verpachtung der passiven Infrastruktur an die Netzbetreiber. Auch hier wird aber in jedem Fall Personal- und externer Beratungsbedarf entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Kölczer
Baudezernent